



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.“, im folgenden Verein genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen: VR 200224.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing. Die Geschäftsstelle ist am Landratsamt Straubing-Bogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie mit Auflösung des Vereins.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung oder durch eine Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das LEADER-Entscheidungsgremium (§ 10)
- d) der Fachbeirat (§ 11)
- e) die Arbeitskreise (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung und Änderungen der Satzung
- b) die Annahme, Änderung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie an das LEADER-Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- c) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung für das LEADER-Entscheidungsgremium bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen an diese
- d) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- e) die Wahl des Vorstands
- f) die Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums
- g) die Wahl der Kassenprüfer
- h) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- i) die Entlastung des Vorstands
- j) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- k) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- l) den Ausschluss von Mitgliedern
- m) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. Emailadresse versandt. Der Versand erfolgt vorrangig digital per Email, auf Anforderung auch auf dem Postweg. Soweit durch die Versendung auf dem Postweg die Ladungsfrist unterschritten wird, ist dies unerheblich.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung zu den Vereinsgeschäften
- b) Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und ggf. Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands, falls anstehend
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
- g) Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums, falls anstehend

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, beispielsweise durch Videokonferenz, ist möglich, wenn äußere Bedingungen dies erfordern und der Vorsitzende dies festlegt.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch entsprechende Stellvertreterregelung vertreten lassen. Die Vertretung kann durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Stellvertreterregelung des einzelnen Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und muss am Tag der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen LEADER-Förderbehörde anzuzeigen.
- (6) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren oder bei Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind zugelassen. Sie darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und wenn der Vorsitzende dies festlegt.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen und der Oberbürgermeister der Stadt Straubing gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Der Landrat und der Oberbürgermeister können zu Beginn der Wahlperiode für den Vorstand ihre Mitgliedschaft im Vorstand auf einen ihrer gewählten oder bestellten Stellvertreter übertragen.
- (2) Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem Geschäftsführer (REV-/LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 13).
- (3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (außer Landrat und Oberbürgermeister) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Landrat und der Oberbürgermeister können an der Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden teilnehmen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Wählenden) gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit relativer Mehrheit (mehr Stimmen im Vergleich zu anderen). Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufhebung entscheiden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem LEADER-Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (REV-/LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. Emailadresse versandt. Der Versand erfolgt vorrangig digital per Email, auf Anforderung auch auf dem Postweg. Soweit durch die Versendung auf dem Postweg die Ladungsfrist unterschritten wird, ist dies unerheblich.
- (8) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren oder bei Vorstandssitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind zugelassen. Sie darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und wenn der Vorsitzende dies festlegt. Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (11) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit schriftlicher Niederlegung des Amtes während der Wahlperiode.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens, zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung sowie zu Fortschreibungen der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums sind die jeweils aktuellen Vorgaben seitens der zuständigen Fachbehörde zu beachten.
- (4) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren acht Vereinsmitgliedern. Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums ist der Vorstandsvorsitzende. Das LAG-Management gehört dem LEADER-Entscheidungsgremium als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums werden – mit Ausnahme des Vorstandes - von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder die Interessensgruppe „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Einem Mitglied des LEADER-Entscheidungsgremiums kann nur eine Stimme übertragen werden.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des LEADER-Entscheidungsgremiums wird für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das LEADER-Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung sowie zur Fortschreibungen der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des LEADER-Entscheidungsgremiums kann ein beratender Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestimmt. Dem Fachbeirat gehören in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange an, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen der jeweiligen Vereinsgremien hinzugezogen.
- (2) Fachbeiräte sind beratend tätig. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ist.

§ 13 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Mit der Geschäftsführung des Vereins / dem LAG-Management wird der Landkreis Straubing-Bogen beauftragt. Dieser ist berechtigt, mit der Geschäftsführung Dritte zu beauftragen. Aufgrund der Übernahme der Geschäftsführung / des LAG-Managements ist der Landkreis Straubing-Bogen von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG-Management ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des LEADER-Entscheidungsgremiums und zugleich Schriftführer.
- (3) Die Geschäftsführung / das LAG-Management nimmt die vom Vorstand bzw. die vom LEADER-Entscheidungsgremium übertragenen Aufgaben wahr.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils sechs Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch weiteren Vereinsgremien angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen ausschließlich dem Landkreis Straubing-Bogen zu, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse des Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Datenschutz

Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. in jeweils gültiger Fassung ist Anlage dieser Satzung.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 30.10.2024 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bestehende Satzung vom 02.05.2023.
- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.